

Informationsblatt: Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Der neue Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27

Liebe Eltern,

ab dem Schuljahr 2026/27 erhalten alle Kinder der Klassenstufe 1 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ganztagsbetreuung. Der Anspruch wird stufenweise bis zum Schuljahr 2029/2030 ausgeweitet, sodass dann alle Grundschulkinder diesen innehaben.

Was bedeutet der Rechtsanspruch?

Ihr Kind hat einen Anspruch auf ein Betreuungsangebot an **fünf Tagen pro Woche mit jeweils acht Stunden täglich**, einschließlich der Unterrichtszeit.

Der Anspruch gilt auch in den Ferien. Ausgenommen sind **max. 20 Tage**, an denen der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden muss. Diese Schließtage werden von den jeweiligen Städten und Gemeinden festgelegt. Brückentage sowie Heiligabend und Silvester sind als Schließtage zu zählen, wenn keine Betreuung angeboten wird.

Durch welche Leistungen wird der Anspruch abgedeckt?

Der Rechtsanspruch kann erfüllt werden durch:

- Angebote der Schule,
- Außerschulische Angebote und/oder
- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (mit oder ohne Betriebserlaubnis).

Die Qualifikation des Betreuungspersonals unterscheidet sich je nach ausgewähltem Angebot und orientiert sich am Qualitätsrahmen Baden-Württemberg. Das Ganztagsförderungsgesetz enthält dabei kein Fachkräftgebot.

Welche Kosten können entstehen?

- Die Angebote an Ganztagsgrundschulen sind kostenfrei, abgesehen von außerschulischen Angeboten wie Ferienbetreuung.
- Für außerschulische Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können Kosten anfallen.
- Für das Mittagessen sowie für die Aufsicht und Betreuung **während** des Mittagessens kann ein Entgelt erhoben werden.
- Bei unzumutbarer finanzieller Belastung kann ein Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

Welche Optionen habe ich bei der Betreuung meines Kindes?

- Ihr Kind hat einen Anspruch auf eine Betreuung, jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform.
- Wenn ein Betreuungsangebot länger dauert als von Ihnen gewünscht, können Sie Ihr Kind vorzeitig aus der Betreuung abholen. Es besteht keine Wahrnehmungspflicht.
- Für die Angebote an Ganztagsgrundschulen besteht eine Teilnahmepflicht, abgesehen von außerschulischen Angeboten wie Ferienbetreuung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die entsprechende Sachbearbeitung in Ihrer Stadt oder Gemeinde vor Ort.